



Vorlage-Nr. 0506 / 2020

Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 11. März 2020

Gastronomische Sondernutzung zur Fastnachtszeit

Durch die Erteilung einer Erlaubnis zur gastronomischen Sondernutzung wurde die Gehwegsbreite vor dem Eisgrubbräu auf etwa 1,50m verringert. Der Gehweg verlief zudem nur noch auf der Fläche, die als nicht mehr Nutzungspflichtiger Radweg farblich abgesetzt ist. Zudem war der Aufgang zur Treppe, die auf die Ecke Eisgrubweg/Windmühlenstr. hoch führt, durch ein Kassenzelt, Toilettenwagen, und Bauzäune blockiert und nur noch über einen etwa 1 Meter breiten Spalt neben dem Mauerwerk erreichbar. Dieser enge Weg wurde zudem aufgrund verminderter Einsehbarkeit für FastnachterInnen zur „attraktiven“ Pinkel- und Kotzecke erkoren. Die unappetitlichen Hinterlassenschaften übermäßigen Alkoholkonsums sowie die aufgrund verminderter Einsehbarkeit bedenklichen Sicherheitsbedingungen machte die Nutzung für FußgängerInnen zur echten Zumutung. Laut RAS06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) sollen Gehwege eine Mindestbreite von 2,50m betragen.

Wir fragen dazu die Verwaltung:

1. Wie hat die erlaubniserteilende Verwaltungsstelle bei der Abmessung der vergebenen Fläche RAS06 berücksichtigt? Wurde dabei das Gebot eines flüssigen und sicheren Fußverkehrs niedriger bewertet als die wirtschaftlichen Interessen einzelner GastronomInnen?
2. Wurde vor der Erteilung der Sondernutzung eine Stellungnahme aus Amt 61 eingeholt mit konkreten Angaben von einzuhaltenden Mindestbreiten für den Fußverkehr? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
3. Beabsichtigt die Verwaltung auch in kommenden Jahren den Fußverkehr an dieser Stelle derart einzuschränken? Falls ja, warum? Falls nein, welche Mindestbreiten werden zukünftig freigehalten und wie wird den Sicherheitsaspekten von GehwegnutzerInnen (Einsehbarkeit und Angsträume für Frauen!) zukünftig Rechnung getragen?

Für die Fraktion
Dr. Benjamin Hofner